

Geschäftszahl:

LVwG-AV-939/001-2015

St. Pölten, am 06. Juli 2016

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat durch Mag. Dusatko als Einzelrichterin über die Beschwerde des Herrn FP, ***, vertreten durch Dr. Heinrich Nagl und Mag. Timo Ruisinger, Rechtsanwälte, ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 07.07.2015, HOW2-BA-1348/002, mit dem diese die Teilschließung der nicht rechtskräftig bewilligten Betriebsanlage im Standort ***, KG ***, Grst. Nr. ***, durch näher genannte Maßnahmen verfügt hat, zu Recht erkannt:

1. Der angefochtene Bescheid wird behoben.
2. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 VwGVG (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.)

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

Entscheidungsgründe:

1. Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

Aus dem von der Bezirkshauptmannschaft Horn vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich Folgendes:

Mit Bescheid vom 17.07.2014, HOW2-BA-1348/001, hat die Bezirkshauptmannschaft Horn die „Schließung der Betriebsanlage im Standort ***, KG ***, Grst. Nr. ****“,

verfügt. Als Rechtsgrundlage hat sie § 360 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) angeführt.

In der Begründung hat sie folgendes angeführt:

„Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 28.05.2014 erging folgende

Verfahrensordnung

Wir fordern Sie neuerlich auf unverzüglich den gesetzmäßigen Zustand durch folgende Maßnahmen herzustellen:

Bis zur Erlangung einer entsprechenden Betriebsanlagengenehmigung sind die gewerblichen Tätigkeiten in den angeführten Räumlichkeiten einzustellen, die Lager sind unverzüglich zu räumen.

Aufgrund der erneuten Sachverhaltsdarstellung der Polizei *** vom 17.07.2014, in welcher offenkundig gewerbliche Tätigkeiten, unter Zuhilfenahme von 7 Mitarbeitern, beobachtet wurden, wird nun die Schließung des gesamten Betriebes verfügt.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig geworden.

Mit Bescheid vom 28.08.2014, HOW2-BA-1348/001, HOW2-BO-1424/001, hat die Bezirkshauptmannschaft Horn unter Spruchpunkt I dem Beschwerdeführer aufgrund seines Ansuchens die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bäckereibetriebsanlage im Standort ***, KG ***, Grst.Nr. ***, Gemeinde ***, erteilt und die Einwendungen näher genannter Nachbarn ab- bzw. zurückgewiesen.

Unter Spruchpunkt II wurde dafür die baubehördliche Bewilligung erteilt.

In der Projektbeschreibung dieses Bescheides ist unter anderem Folgendes vorgesehen:

„Laut vorliegenden Projektunterlagen der Con Plus Ultra vom 18.06.2014 sowie Detailprojekten (Schalltechnisches Projekt vom 24.05.2014 sowie Ergänzung vom 19.07.2014, Technische Beschreibung Tief- Normalkühlanlage und Lüftungsanlage vom 17.03.2014, erstellt Fa. L, ***) ist auf Parz. ***, KG ***, die Errichtung einer Bäckereibetriebsanlage geplant.

.....

Beim bestehenden Vierkanthof soll im nördlichen Bereich eine Bäckereibetriebsanlage eingebaut werden. Das Gebäude bleibt im Wesentlichen gegenüber dem Bestand im äußeren Erscheinungsbild bestehen. Es soll eine Nutzungsänderung der einzelnen Räume erfolgen. Im Bereich der Produktion wurde ein Edelstahlkamin eingebaut. In der südlichen Außenwand der Produktion war eine Türe vorhanden, welche innenseitig massiv verschlossen wurde und im Außenbereich ist noch eine Leibung mit einer Holzkonstruktion sichtbar.

Es ist weiters die Errichtung eines Verladeraumes sowie einer Schallschutzwand vorgesehen.

Die Schallschutzwand in Massivbauweise soll entlang der westlichen Grundstücksgrenze (Zufahrtsbereich) mit einer Höhe von größtenteils 4 m und im nördlichen Bereich zu Grst.Nr. *** mit einer Höhe von 2 m ausgeführt werden. Die bestehende massive Einfriedungsmauer entlang der westlichen Grundstücksgrenze mit einer Höhe von ca. 2,5 – 3 m wird abgebrochen und in diesem Bereich wird zur Gänze die neu projektierte Schallschutzwand hergestellt.

Die Schallschutzwand soll in einer Gesamtlänge von 37,75 m mit einer Höhe von 4,0 m in Form eines 50 cm starken Mauerwerks beidseitig verputzt bzw. als Stahlbetonmauer mit jeweils oberer Abdeckung ausgeführt werden. Im Anschluss wird in einer Länge von ca. 5 m die Schallschutzmauer in einer Höhe von 2,0 m ausgeführt.

Die Abdeckung erfolgt in der Form, dass Niederschlagwasser nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.

.....

Die Be- und Entlüftung der Produktion erfolgt nach wie vor über öffnenbare Fenster Richtung Norden und Süden in die Innenhöfe. Zusätzlich werden zwei Abluftanlagen, welche 750 m³/h Luftleistung aufweisen, hergestellt, welche die Fortluft über Dach abführen. Die eine wird als Schwadenabzug beim Backofen und die andere wird raumdiagonal bei Bedarf für die Produktionsentlüftung verwendet. Die Fortluftführung erfolgt zukünftig mittels Deflektorhaube und Schalldämpfer senkrecht über Dach.

Die Kühltechnik ist in einem Projekt der Fa. L beschrieben. Der Kompressor für die Tiefkühlanlage wurde zwischenzeitig komplett eingehaust und wird über Lüftungsschlitze be- und über einen Ventilator entlüftet. Die Einhausung wurde aus brennbaren Baustoffen hergestellt. Lt. Aussage des Konsenswerbers wird derzeit schon dieser Bereich temperaturüberwacht. Die weitere Überwachung hinsichtlich Brandschutz wird ebenfalls mittels Sensorik und Eingriff in die Steuerung vorgenommen, sodass bei Erreichen einer kritischen Temperatur für die Einhausung (zumind. 20 % unter Zündtemperatur der Einhausung) eine automatische Abschaltung der Kompressoranlage erfolgt. Der Konsenswerber erklärt hierzu, dass aus Qualitätsgründen bzw. Hygienegründen bereits eine Fernüberwachung bei Störung auf Mobiltelefone erfolgt.

Nördlich anschließend an den Vorraum/Manipulation ist die Errichtung eines Verladeraumes in einer Größe von 44 m² geplant. Der Verladeraum soll in Form einer Holzkonstruktion mit Pultdach und PU-Paneeleindeckung und PU-

Paneelverkleidungen erfolgen. Der Zufahrtsbereich bleibt offen. Im aktuellen Projekt ist die Manipulation mit betriebsfremden Fahrzeugen vorgesehen, wobei im Verladeraum keine motorisch betriebenen Hebehilfen verwendet werden. Bei Manipulationen unter Tags wird auch der Flüssiggasstapler verwendet.

Entsprechend des technischen Berichtes des Ing. HP vom 18.06.2014 wird laut Punkt 10. eine Mehlstaubabsaug- und Abscheideanlage für die Tafel und die Knetmaschinen für Umluftbetrieb eingebaut bzw. eingerichtet werden. Die Rückluft wird mit einem max. Reststaubgehalt von 0,4 mg/m³ über eine sackartige textile Luftverteilung deckennah dem Arbeitsraum zugeführt. Diese dient der Einhaltung und größtmöglichen Unterschreitung der max. Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert).“

Weiters sind die vorgesehenen Sanitäranlagen, ein Flüssiggaslager, ein Backofen sowie die Erschließung der Betriebsanlage beschrieben. Zusätzlich wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Im technischen Bericht der Projektunterlagen zu diesem Bescheid ist unter anderem folgendes ausgeführt:

„Das benötigte Mehl und Mahl- und Schälprodukte werden in Säcken über den Wirtschaftshof angeliefert, im Verladeraum ausgeladen und im Vorraum auf Regalen zwischengelagert. Mehl wird ausschließlich in Säcken angeliefert. Ein Teil dieser Teige (langzeitgeführte Teige) werden über 24 h im Vorkühraum gelagert.(siehe *Technischer Bericht, Punkt 3.1*)

Im Produktionsraum mit Maschinen ist unter Nr. 5 eine „Haubenwaschmaschine“ wie folgt beschrieben:

„Haubenwaschmaschine – Nr. 5
Fabrikat: Jeros

Es handelt sich um eine Spülmaschine für Kleinwerkzeuge und Kisten. Das Abwasser wird in die Senkgrube geleitet. Der Reinigungsprozess erfolgt ausschließlich mit Heißwasser und ohne Spülmittel.“

Unter Nr. 3 ist ein „Spiralkneter“ und unter Nr. 7 ist ein „Hubkneter“ vorgesehen.

Mit Schreiben vom 12.01.2015 hat die Bezirkshauptmannschaft Horn dem Beschwerdeführer eine Aufforderung zur Rechtfertigung betreffend eine beabsichtigte Bestrafung wegen unbefugter Ausübung des Bäckerberufes im Standort *** und wegen Betriebes einer Betriebsanlage ohne die dafür erforderliche rechtskräftige Genehmigung übermittelt.

Der Beschwerdeführer hat dazu mit Schreiben vom 25.02.2015 Stellung genommen, seine vorhandenen Gewerbeberechtigungen dargestellt und weiters Folgendes ausgeführt:

*„Ich bestreite die mir zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen. Für mich sind im Gewerberegister der Bezirkshauptmannschaft Horn für den Standort *** folgende Gewerbe eingetragen:*

-Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gern. § 94 Zi. 74 GewO 1994, eingeschränkt auf Technik-und Technologieberatung für Bäckereibetrieb (H O W 1-G-0713)

-Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe (HOW1-G-14399)

*Entgegen den Ausführungen in den Punkten 1. und 2. der Tatbeschreibung in der Aufforderung zur Rechtfertigung erfolgten und erfolgen sämtliche Tätigkeiten entweder nicht gewerbsmäßig oder im Rahmen der zuvor genannten bestehenden gewerberechtlchen Bewilligungen. Ich habe in dem inkriminierten Zeitraum auch keine genehmigungspflichtige aber nicht genehmigte gewerbliche Betriebsanlage betrieben. Auch habe ich das Gewerbe Bäcker nicht ausgeübt. Ich verweise auf meine bereits gemachten Angaben. Seit 17.07.2014 werden in *** keine Backwaren produziert. Es werden lediglich leere Teigkisten, die in *** von der *** Bäckerei GesmbH verwendet werden, in *** gewaschen. Dann werden die gewaschenen Teigkisten wieder nach *** gebracht. Die von der *** Bäckerei GesmbH produzierten Backwaren werden in Brot-und Gebäckkisten nach *** zur JB GmbH gebracht bzw. direkt Kunden zugestellt. Die Leerkisten werden dann nach *** gebracht, dort gereinigt und anschließend wieder nach *** zur BT GesmbH gebracht. Die folierten Mehlpaletten werden, da die BT GesmbH in *** nicht genügend Lagerkapazität hat, in *** zwischengelagert. Dabei handelt es sich - und ich habe bereits mehrmals darauf hingewiesen - um keine gewerbliche Tätigkeit und daher auch nicht um die Ausübung des Bäckergewerbes, da die Tätigkeit auf der mir und meiner Gattin gehörenden Liegenschaft in *** unentgeltlich erfolgt. Sie erfolgt nicht in der Absicht, dass ich einen Ertrag oder einen sonstigen wirtschaftlichen Vorteil erziele. Tatsächlich erziele ich daraus auch keinen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil.*

Es steht mir sehr wohl zu, als Privater auf meiner Liegenschaft Materialien zu lagern bzw. Kisten zu reinigen bzw. reinigen zu lassen. Noch dazu, wo das nicht für mich, sondern für die BT GesmbH erfolgt. Aus dem gesamten äußerst umfangreichen Verwaltungsstrafakt ergibt sich kein Hinweis darauf, dass ich eine Tätigkeit in Gewinnerzielungsabsicht bzw. Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil daraus zu erzielen, ausüben würde. Das bloß faktische Feststellen irgendwelcher Tätigkeitsvorgänge reicht dafür nicht aus. Im Übrigen bin ich im Rahmen meines Gewerbes als Unternehmensberater dabei und auch berechtigt, Mehlmischungen zu entwickeln und sie später in einer Mühle herstellen zu lassen und in den Handel zu bringen. Ich verweise diesbezüglich auf mein E-Mail vom 02.12.2014. Dass mich dabei gelegentliche eine dritte Person unterstützt, ist zulässig. Ebenso ist es im Zuge der Entwicklung dieser Mehlmischungen erforderlich, dass damit gelegentlich aus diesen entwickelten Mehlmischungen dann Produkte hergestellt werden, die allerdings nicht in den Handel gelangen und nicht verkauft werden. Wie anders soll man eine Mehlmischung auf ihre Produkttauglichkeit überprüfen, als dadurch, dass man zu Prüfzwecken ein Produkt daraus herstellt.

Aber auch das begründet in keiner Weise die Ausübung des Bäckereigewerbes. Wie gesagt werden derartige Testprodukte nicht in den Handel gebracht. Meine Tätigkeit im Rahmen der Unternehmensberatung zielt ausschließlich darauf ab, Produkte (also Mehlmischungen) zu entwickeln, um sie später einmal in den Handel zu bringen.“

Mit Bescheid vom 05.03.2015, HOS2-V-14 445/5 hat die Bezirkshauptmannschaft Horn gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis erlassen. Konkret hat sie ihm folgendes vorgeworfen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

Tatbeschreibung:

1. Sie haben auf dem Standort ***, KG ***, Grundstück Nummer ***, von 17.07.2014 bis zumindest 31.12.2014 eine gemäß § 74 Abs.1 und 2 GewO genehmigungspflichtige, jedoch nicht genehmigte gewerbliche Betriebsanlage betrieben, weil Sie jedenfalls von 17.07.2014 bis 31.12.2014 das Aggregat für die Tiefkühlanlage betrieben haben. Weiters wurde am 17.07.2014 gegen 00:30 Uhr durch die Polizeiinspektion *** festgestellt, dass in der Backstube fünf Personen mit der Herstellung von Backwaren und zwei weitere Personen mit anderen Arbeiten beschäftigt waren.
Am 10.09.2014 gegen 02:00 Uhr wurden mit einem LKW der Firma ML leere Teigkisten angeliefert.
Am 24.09.2014 gegen 11:25 Uhr wurden mit dem LKW *** 12 Paletten mit insgesamt 9.000 kg Mehl angeliefert.
Am 20.10.2014 gegen 13:21 Uhr bis 13:45 Uhr wurden mit dem LKW *** Tiefkühlprodukte laut Lieferschein mit einem Gewicht von 275,40 kg abgeholt.
Am 31.10.2014 gegen 12:00 Uhr wurde mit einem Stapler Mehl direkt in die Backstube transportiert.
Am 03.11.2014 gegen 09:45 Uhr wurden Brotwagen und Backbleche gesäubert.
Am 03.11.2014 gegen 12:30 Uhr und am 04.11.2014 gegen 10:00 Uhr wurden Gebäckwagen gesäubert.
Am 10.11.2014 gegen 11:00 Uhr wurden Kisten mit einem Hochdruckreiniger gesäubert.
Am 10.11.2014 gegen 11:15 Uhr wurden durch die Spedition HE Verladearbeiten durchgeführt.
Am 11.11.2014 gegen 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr wurden Kisten mit einem Hochdruckreiniger gereinigt.
Am 19.11.2014 um 10:45 Uhr haben Sie durch Herrn TW in einer Teigmischmaschine Brotteige mischen lassen, wobei im Zuge dieser Feststellung durch die Polizei *** Herr ML von der Firma JH mit dem LKW *** zur Produktionsstätte kam um Güter abzuholen.
Am 20.11.2014 gegen 10:15 Uhr wurde durch die Spedition GO 12 Paletten mit Mehl (ca. 9.000 kg) angeliefert, ein Teil dieser Lieferung wurde mit einem Stapler in die Backstube transportiert.
Am 01.12.2014 um 08:12 Uhr wurde mit dem LKW *** eine Ladetätigkeit durchgeführt.
Am 02.12.2014 gegen 08:00 Uhr wurde mit einem LKW der Firma JH (Kühltransporter für Bort & Gebäcklogistik) eine Ladetätigkeit durchgeführt.
Am 04.12.2014 gegen 07:46 Uhr wurde mit dem LKW *** eine Ladetätigkeit durchgeführt.
Am 04.12.2014 gegen 10:34 Uhr wurde durch die Spedition GO 9.000 kg Mehl angeliefert.
Am 05.12.2014 gegen 11:42 Uhr wurde mit dem LKW *** eine Ladetätigkeit durchgeführt.
Am 15.12.2014 um 23:35 Uhr wurde Herr CG in Bäckerkleidung bei einer eingeschalteten Teigrührmaschine, wo Teig gerührt wurde, angetroffen. In einer

zweiten Teigrührmaschine befand sich ebenfalls ein bereits angeführter Teig. Weiters wurden ca. 100 Säcke verpacktes Fertigbackmehl auf mehreren Paletten gestapelt gelagert.

Am 17.12.2014 gegen 13:00 Uhr wurde durch die Spedition GO Mehl geliefert.

Am 18.12.2014 gegen 02:15 Uhr wurde mit LKW der Firma JH eine Ladetätigkeit durchgeführt.

Am 18.12.2014 gegen 11:45 Uhr wurde mit dem LKW *** der Firma HO GmbH eine Ladetätigkeit durchgeführt.

Am 19.12.2014 gegen 03:30 Uhr wurde mit einem LKW der Firma JH eine Ladetätigkeit durchgeführt.

Am 19.12.2014 gegen 11:30 Uhr wurde mit dem LKW *** der Firma HO GmbH eine Ladetätigkeit durchgeführt.

Am 22.12.2014 gegen 12:30 Uhr wurde mit dem LKW *** der Firma HO GmbH eine Ladetätigkeit durchgeführt.

Am 23.12.2014 gegen 12:45 Uhr wurde mit dem LKW *** der Firma HO GmbH eine Ladetätigkeit durchgeführt.

Am 24.12.2014 gegen 02:30 Uhr wurde mit einem LKW der Firma JH eine Ladetätigkeit (Backwaren) durchgeführt.

Am 27.12.2014 gegen 02:30 Uhr wurde mit einem LKW der Firma JH eine Ladetätigkeit (Backwaren) durchgeführt.

Am 29.12.2014 gegen 02:01 Uhr bis 02:21 Uhr wurde mit einem LKW der Firma JH eine Ladetätigkeit (Backwaren) durchgeführt.

Die Genehmigungspflicht ist dadurch gegeben, da die Anlage, wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise und ihrer Ausstattung geeignet ist, bestimmte im § 74 Abs.2 GewO 1994 näher umschriebene Schutzinteressen (z.B. Belästigung der Nachbarinnen und Nachbarn durch Lärm) zu beeinträchtigen bzw. sind solche Auswirkungen nicht auszuschließen.

2. Sie haben von 17.07.2014 bis zumindest 31.12.2014 auf dem Standort ***, KG ***, Grundstück Nummer ***, in der vollständig eingerichteten und intakten Backstube (Knetautomaten und großer elektrischer Backofen etc.) Backwaren herstellen lassen und daher das reglementierte Gewerbe Bäcker (Handwerk) gemäß § 94 Z.3 GewO 1994 selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzen.

Jedenfalls am 17.07.2014 gegen 00:30 Uhr wurde durch die Polizeiinspektion *** festgestellt, dass in der Backstube fünf Personen mit der Herstellung von Backwaren und zwei weitere Personen mit anderen Arbeiten beschäftigt waren.

Weiters wurde am 16.09.2014 gegen 04:39 Uhr durch die Polizeiinspektion *** festgestellt, dass in der Backstube gearbeitet wurde und zumindest am 19.11.2014 um 10:45 Uhr haben Sie durch Herrn TW in einer Teigmischmaschine Brotteige mischen lassen.

Am 15.12.2014 um 23:35 Uhr wurde Herr CG in Bäckerkleidung bei einer eingeschalteten Teigrührmaschine, wo Teig gerührt wurde, angetroffen. In einer zweiten Teigrührmaschine befand sich ebenfalls ein bereits angeführter Teig. Weiters wurden ca. 100 Säcke verpacktes Fertigbackmehl auf mehreren Paletten gestapelt gelagert.

Zumindest am 10.09.2014 um 02:00 Uhr haben Sie leere Teigkisten geliefert bekommen und gelagert.

Weiters haben Sie am 24.09.2014 um 11:25 Uhr, am 20.11.2014 gegen 10:15 Uhr und am 04.12.2014 gegen 10:34 Uhr jeweils ca. 9.000 kg Mehl geliefert bekommen und gelagert.

Am 17.12.2014 gegen 13:00 Uhr haben Sie neuerlich ca. 10.000 kg Mehl geliefert bekommen und gelagert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- zu 1. § 74 Abs.1 und 2, § 366 Abs.1 Z.2 GewO 1994
- zu 2. § 366 Abs.1 Zif. 1 GewO 1994

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafen von		falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Gemäß
zu 1.	€ 2.000,00	186 Stunden	§ 366 Abs.1 GewO 1994
zu 2.	€ 2.000,00	186 Stunden	§ 366 Abs.1 GewO 1994

Vorgeschriebener Kostenbeitrag gemäß § 64 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro	€	200,00
Gesamtbetrag:	€	4.200,00

”

Am 13.05.2015 hat die Bezirkshauptmannschaft Horn eine unangekündigte örtliche Überprüfung unter Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen, eines maschinenbautechnischen Amtssachverständigen eines Arbeitsinspektors und eines Lebensmittelinspektors in ***, durchgeführt.

In der Verhandlungsschrift dazu ist unter anderem folgendes ausgeführt:

„Im Zuge des unangesagten Lokalaugenscheins wurde Folgendes festgestellt und Fotos aufgenommen:

ASV für Maschinenbautechnik:

- Die Heizölzuleitung zum Backofen wurde getrennt und ist dieser somit nicht betriebsbereit. Laut tel. Auskunft von Herrn FP wird die Tankanlage mit angeschlossener Zapfeinrichtung zum Betanken des ölbeheizten Hochdruckreinigers verwendet.
- Im Freibereich wurde der Kältekompressor mit einer Schalleinhausung vorgefunden. Die Querdurchlüftung erfolgt über Schalldämpfer. Zum Zeitpunkt der Überprüfung war der Kompressor nicht im Betrieb, somit konnte kein Geräusch wahrgenommen werden.
- Die Knetmaschinen sind betriebsbereit aufgestellt und angeschlossen. Nachdem die Sicherheitsabdeckung nach wie vor nicht montiert vorgefunden wurde, wird Herr FP darauf hingewiesen, dass diese Maschine nach wie vor nicht betrieben werden darf.
- Der Tiefkühlraum wird für Lebensmittellagerungen verwendet, wie z.B. fertige Brotwaren in Kisten (mit Beschriftungen für die Bestimmung der Lieferung).

LMI:

- In der Backstube waren mehrere Kisten mit Sauerteig gelagert. Weiters wurden mehrere Paletten Mehlsäcke vorgefunden.
- Im Tiefkühlraum finden sich mehrere Rollwägen mit fertigen Backwaren, die teilweise mit Zettel versehen sind, die Aufschluss über den Empfänger der jeweiligen Waren geben.
- Im Durchgangsbereich (Vorraum, Manipulation) würden die Rolltore und die Deckenkonstruktion, die jedoch noch nicht vollständig hergestellt wurde, die hygienischen Grundvoraussetzungen für einen Lagerbereich nach Fertigstellung erfüllen.

ASV für Bautechnik:

- Die Einfriedungsmauer entlang der westlichen Grundstücksgrenze ist gegenüber dem Bestand unverändert vorhanden. Somit wurde die geplante Schallschutzwand (in massiver Ausführung) nicht hergestellt. Im Hofbereich wurden Paneelelemente zur Errichtung einer Schallschutzwand gelagert.
- Der geplante Verladerraum bzw. die 7 PKW Abstellplätze wurden noch nicht hergestellt.
- Im Bereich vom Vorraum/Manipulation wurde die geplante Holzträgerkonstruktion mit Pfostenschalung im Wesentlichen hergestellt. Nur im oberen seitlichen Bereich sind teilweise Öffnungen zum darüber liegenden Dachbereich.
- Bei beiden Toren im Vorraum/Manipulation wurden innenseitig jeweils Deckenrolltore mit jeweils einer eingebauten Gehrle eingebaut.

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates:

- Die vorgesehenen Verpackungstätigkeiten finden vermutlich nicht statt, jedoch erfolgen Ein- und Auslagerungsvorgänge, hauptsächlich in den Kühlräumen -vermutlich auch mit Arbeitnehmern – insbesondere in der Nachtzeit.
- Die vorgesehene Mehlstaub- und Abscheideeinrichtung ist noch nicht hergestellt und der Sozialraum noch nicht eingerichtet.“

Mit Schreiben vom 17.06.2015 erließ die Bezirkshauptmannschaft Horn gegenüber dem Beschwerdeführer FP folgende Verfahrensordnung:

”

Betrifft

FP, Bäckereibetriebsanlage im Standort ***, KG ***, **Verfahrensordnung gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994**

Am 13.05.2015 fand eine unangekündigte, gewerbebehördliche Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft Horn statt, dabei wurde zum Bescheid HOW2-BA-1348/001, HOW2-BO-1424/001, unter anderem Folgendes festgestellt:

- Die Knetmaschinen sind betriebsbereit aufgestellt und angeschlossen. Nachdem die Sicherheitsabdeckung nach wie vor nicht montiert vorgefunden wurde, wird Herr FP darauf hingewiesen, dass diese Maschine nach wie vor nicht betrieben werden darf.
- In der Backstube waren mehrere Kisten mit Sauerteig gelagert. Weiters wurden mehrere Paletten Mehlsäcke vorgefunden.
- Im Tiefkühlraum finden sich mehrere Rollwägen mit fertigen Backwaren, die teilweise mit Zettel versehen sind, die Aufschluss über den Empfänger der jeweiligen Waren geben.

Mit Bericht der Polizeiinspektion *** vom 15.6.2015 wurde der Bezirkshauptmannschaft Horn eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt, wonach eine Arbeiterin, Frau MH, an der Betriebsanlage in ***, angetroffen wurde, welche gegenüber den Polizisten angab, Transportbehältnisse für die „Fa. FP“ am gegenständlichen Standort zu reinigen.

Die Bäckereibetriebsanlage am Standort ***, wird daher zum Zweck der Lagerung von Mehl und Sauerteig, zum Zweck der Tiefkühlung von Tiefkühl-Fertigbackwaren (Betrieb des Kühlaggregats) sowie zum Zweck der Reinigungstätigkeiten (durch zumindest eine Arbeitnehmerin) von Transportbehältnissen (Manipulationen) betrieben ohne über eine dafür notwendige, rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung zu verfügen. Durch den Betrieb dieser Bäckereibetriebsanlage sieht die Gewerbebehörde die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) betroffen. Es besteht daher der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z. 2 GewO 1994.

Gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde den Anlageninhaber zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern, wenn der Verdacht einer solchen Übertretung besteht.

Es ergeht daher seitens der Behörde nachstehende

Verfahrensordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Horn fordert Sie gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 auf, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand der Betriebsanlage im Standort ***, KG ***, Grst.Nr. ***, dadurch **unverzüglich, spätestens jedoch bis 30.06.2015** herzustellen, dass die Lagerräume und der Tiefkühlraum zu räumen und zukünftige Lagertätigkeiten aller Art zu unterlassen, der Betrieb des Kühlaggregats einzustellen und die Manipulationen (Reinigung von Transportbehältnissen) zu unterlassen sind sowie die Knetmaschine ständig von der Stromzufuhr zu trennen ist.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, so werden mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen, oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder des gesamten Betriebes verfügt werden.

Hinweis:

Gemäß § 63 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) ist gegen eine nur das Verfahren betreffende Anordnung eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig. Sie kann erst in der Beschwerde gegen den die Angelegenheit erledigenden Bescheid angefochten werden.“

Mit Schreiben vom 20.07.2015 hat der Beschwerdeführer gegen diese Verfahrensordnung Beschwerde erhoben und vorgebracht, dass diese als Bescheid zu qualifizieren sei und zu Unrecht ergangen sei.

Konkret hat er darin unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Tatsächlich erfolgte dies (*gemeint die Verfahrensordnung*) zu Unrecht, da § 360 Abs. 1a GewO 1994 vorsieht, dass in Fällen des Verdachts eine Übertretung nach § 366 Abs. 1 Z2 GewO 1994 ein Bescheid nicht zu ergehen habe, wenn und so lange im konkreten Einzelfall die in Zif. 1 und 2 leg. cit. Näher bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

Unzweifelhaft steht fest, dass diese in Zif. 1 angeführten Interessen bereits durch den positiv ergangenen (nicht rechtskräftigen) Betriebsanlagegenehmigungsbescheid und vor allem der darin genannten Auflagen geschützt sind. Ich gestehe zu, dass zwar noch nicht alle Auflagen, insbesondere die Schallschutzwand ausgeführt sind, jedoch begründet die Zu- und Ablieferung von Waren, sofern eine solche tatsächlich erfolgt, keine gesundheitliche Gefährdung von Anrainern. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass sich direkt neben dem Haus der beschwerdeführenden Nachbarin eine frequentierte Bundesstraße befindet.“

(Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat diese Beschwerde mit Beschluss vom 07.09.2015, LVwG-AV-795/001-2015, als unzulässig zurückgewiesen.)

Am 03.07.2015 hat die Bezirkshauptmannschaft Horn eine unangekündigte örtliche Überprüfung in ***, durchgeführt.

In der Verhandlungsschrift dazu ist unter anderem folgendes ausgeführt:

- „Lagerungen in der Backstube: Mehllagerungen auf Paletten, leere Teigkisten, Mustermehlmischungen in Teigkisten
- Lagerungen im Vorraum/Manipulation: Mehllagerungen auf Paletten und leere Teigkisten
- Lagerungen im Tiefkühlraum: im Vorkühlraum waren keine Lagerungen; im Tiefkühlraum waren Brotkisten mit Altbrot, Kartons mit Tiefkühlteiglingen (für JB gelagert), verpackte auslieferbereite Ware für ***, Musterware aus Vollmehl (erzeugt für eine Drittperson im Rahmen der Beratungstätigkeit)

- Knetmaschine in der Backstube: war betriebsbereit vorhanden

Im Zuge der heutigen Überprüfung wurden Fotos angefertigt und werden diese zum Akt genommen.

Herr FP wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund des Ergebnisses der heutigen Überprüfung die Schließung gemäß § 360 Abs. 1 GewO 1994 bescheidmäßig verfügt sowie eine Zwangsstrafe gemäß § 5 Abs. 2 VVG 1991 mit Bescheid vorgeschrieben werden wird.

Vor Unterfertigen der Niederschrift wurde diese Herrn FP vorgelesen und wird dazu von Herrn FP folgendes angegeben:

Ich habe zigmal darauf hingewiesen, dass diese Lagerungen ausschließlich unentgeltlich vorgenommen werden. Das betrifft sowohl Mehl als auch Tiefkühlprodukte. Weiter weise ich mit Nachdruck darauf hin, dass es nachdem es keinen rechtskräftigen Bescheid gibt, es sich hier um eine Privatanlage handelt, die Backstube von mir im Rahmen der Unternehmensberatung privat bzw. zum Entwickeln von Mehlmischungen bzw. weiters auch zum Testen von Mehlen in Teigform ohne Ausfertigung von Gebäcksformen in welcher Art auch immer, betrieben wird. Weiters verwende ich meine private Backstube im Rahmen der Unternehmensberatung für Präsentations- und Vorführungszwecke, und zu diesem Zwecke brauche ich auch keine Betriebsanlagengenehmigung.“

Daraufhin hat die Bezirkshauptmannschaft Horn den angefochtenen Bescheid erlassen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 07.07.2015 verfügte die Bezirkshauptmannschaft Horn Folgendes:

„Die Bezirkshauptmannschaft Horn verfügt die (Teil-)Schließung der nicht rechtskräftig bewilligten Betriebsanlage im Standort ***, ***, KG ***, Grst.Nr. ***, durch folgende Maßnahmen:

- In der Backstube, im Vorraum/Manipulation und im Vorkühl- und Tiefkühlraum sind Lagerungen aller Art zu unterlassen.
- Der Betrieb des Kühlaggregates ist einzustellen.
- Die Manipulationen (Reinigung von Transportbehältnissen) ist zu unterlassen.
- Die Knetmaschine in der Backstube ist ständig von der Stromzufuhr zu trennen.“

Als Rechtsgrundlage wurde § 360 Abs. 1 GewO angeführt. In der Begründung hat die Bezirkshauptmannschaft Horn auf die Verhandlungsschrift vom 13.05.2015 verwiesen, diese teilweise zitiert und die Verfahrensordnung vom 17.06.2015 zitiert. Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat die Verhandlungsschrift vom 03.07.2015 zitiert (siehe dazu oben) und ausgeführt, dass der Beschwerdeführer der Verfahrensordnung vom 17.06.2015 innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen habe.

2. Zum Beschwerdevorbringen:

Dagegen hat der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist durch seine Rechtsvertretung Beschwerde erhoben. In der Begründung hat er Folgendes ausgeführt:

„Die Ergebnisse der gewerbebehördlichen Überprüfung vom 03.07.2015 rechtfertigen in keinerlei Weise den erlassenen Bescheid.

Für mich sind im Gewerberegister der Bezirkshauptmannschaft Horn für den Standort *** folgende Gewerbe eingetragen:

- Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gemäß dem § 94 Z.74 GewO 1994 eingeschränkt auf Technik und Technologieberatung für Bäckereibetriebe (HOWI-G-0713)
- Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe (HOWI-G-14399)

Sämtliche meiner Tätigkeiten erfolgten und erfolgen entweder im Rahmen der zuvor genannten bestehenden gewerberechtl. Bewilligungen oder nicht gewerbsmäßig. Warum ich weder im Rahmen einer zuvor genannten Gewerbeberechtigung noch als Privater Lagerungen welcher Art auch immer nicht durchführen und auch ein Kühlaggregat nicht betreiben dürfte, ist nicht verständlich und der entsprechende mit Bescheid ergangene Auftrag rechtlich nicht gedeckt und daher unzulässig. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum ich die Reinigung von Transportbehältnissen unterlassen müsste und eine Knetmaschine in der Backstube ständig von der Stromzufuhr zu trennen hätte.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum nach Meinung der Bezirkshauptmannschaft Horn ich im Rahmen meiner Tätigkeit als Unternehmensberater - vor allem in Hinblick auf Technologieberatung für Bäckereibetriebe - nicht Musterwaren, Sauerteig oder Mehl lagern dürfte.

Es kann mir auch nicht untersagt werden, leere Teigkisten, die in *** von der BT-Bäckerei GmbH verwendet werden, in *** zu waschen bzw. dort auch kurzfristig zu lagern, dies auf meiner mir als Miteigentümer gehörenden Liegenschaft ***.

Es kann mir auch nicht untersagt werden, der BT GesmbH zu gestatten, folierte Mehlpaletten in *** kurzfristig auf meiner Liegenschaft zwischenzulagern, wenn die BT GesmbH in *** nicht genügend Lagerkapazität hat.

Dabei handelt es sich um keinerlei gewerbliche Tätigkeit und erfolgt auch nicht in Ausübung eines Gewerbes, welcher Art auch immer, der die Tätigkeit auf der mir und meiner Gattin gehörenden Liegenschaft in *** unentgeltlich erfolgt und vor allem auch erfolgt sie *nicht* in der Absicht, dass ich daraus einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil erziele. Tatsächlich erziele ich daraus auch keinerlei Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil.

Aufgrund des angefochtenen Bescheides dürfte ich in den als Miteigentümer im Bescheid angeführten Räumlichkeiten überhaupt nichts lagern, auch völlig private Gegenstände bzw. Waren dürfte ich in meinen eigenen Räumlichkeiten nicht unterbringen und lagern. Eine derartige Rechtsansicht ist unvertretbar. Andererseits würde mir durch den angefochtenen Bescheid auch die Möglichkeit genommen, meine Tätigkeit im Rahmen der bestehenden gewerberechtlichen Bewilligung (Unternehmensberatung und Handelsgewerbe) auszuüben.

Diese zuvor genannten Ausführungen gelten auch für den Betrieb des Kühlaggregates und die Reinigung von Transportbehältnissen.

Es steht mir sehr wohl zu, als Privater auf meiner Liegenschaft Kisten zu reinigen bzw. reinigen zu lassen.

Ebenso bin ohne Zweifel als Privater berechtigt, ein Kühlaggregat zu betreiben. Auch benötige ich das Kühlaggregat im Rahmen meiner zuvor genannten Gewerbeberechtigungen. Im Rahmen der Unternehmensberatung, insbesondere der Technologieberatung für Bäckereibetriebe (bzw. allenfalls auch für das Handelsgewerbe) ist es erforderlich, Musterwaren usw. gekühlt zu lagern.

Im Rahmen meines Gewerbes als Unternehmensberater bin ich dazu berechtigt, Mehlmischungen zu entwickeln, um sie später in den Handel bringen zu lassen. Um derartige Mehlmischungen herstellen zu können, ist es einerseits erforderlich, entsprechende Materialien zur Herstellung dieser Mehlmischungen lagern zu können und andererseits ist es auch notwendig, diese Mehlmischungen auch auf ihre Produktauglichkeit zu überprüfen.“

Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

In der Zwischenzeit hat das Landesverwaltungsgericht NÖ mit Beschluss vom 28.08.2015, LVwG-AV-300/001-2015 den Spruchpunkt II. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 28.08.2014, HOW2-BA-1348/001, HOW2-BO-1424/001, behoben und die Bauangelegenheit an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen.

Weiters hat das Landesverwaltungsgericht NÖ mit Beschluss vom 27.08.2015, LVwG-AB-14-4149 den Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 28.08.2014, HOW2-BA-1348/001, HOW2-BO-1424/001, hinsichtlich der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

Bäckereibetriebsanlage im Standort ***, KG ***, Grst.Nr. ***, Gemeinde ***, behoben und an die Verwaltungsbehörde zurückverwiesen.

Mit Bescheid vom 30.06.2016, HOW2-BA-1348/001 und 005, HOW2-BO-1424/001 und 003 hat die Bezirkshauptmannschaft Horn dem Beschwerdeführer die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bäckereibetriebsanlage im Standort ***, KG ***, Grst. Nr. ***, Gemeinde *** unter Verweis auf eine näher angeführte Projektbeschreibung und angeschlossene Projektunterlagen erteilt.

3. Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat in den von der Bezirkshauptmannschaft Horn vorgelegten Verfahrensakt HOW2-BA-1348, ins Firmenbuch, Gewerberegister und Grundbuch Einsicht genommen.

Das Landesverwaltungsgericht NÖ hat am 08.09.2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung zu einem gegen den Beschwerdeführer anhängigen Strafverfahren (LVwG-S-1174-2015, bzw. GZ der BH Horn:HOS2-V-14 14445/5) durchgeführt, in dessen Rahmen mit Einverständnis des Beschwerdeführers und der Vertreterin der Bezirkshauptmannschaft Horn der vorliegende Verfahrensakt und das vorliegende Beschwerdeverfahren einbezogen wurden.

4. Feststellungen:

Im Firmenbuch ist unter der Firmenbuchnummer FN *** die BT GMBH mit der Geschäftsanschrift ***, ***, eingetragen. 100 % Gesellschafterin ist die „CM“ GmbH (FN ***). Der Beschwerdeführer ist bei der BT GMBH Prokurist und seit 02.12.2011 selbständig vertretungsbefugt. Diese Gesellschaft ist laut Gewerberegister (GISA-Zahl: ***) an der angeführten Adresse zur Ausübung des Bäckerberufes befugt; gewerberechtl. Geschäftsführer ist der Beschwerdeführer. Der Beschwerdeführer ist seit 01.03.2007 am Standort ***, ***, zur Ausübung des Gewerbes „Unternehmensberatung einschließlich Unternehmensorganisation gem. § 94 Z74 GewO 1994, eingeschränkt auf Technik- und Technologieberatung für Bäckereibetriebe“ berechtigt. Seit 27.08.2014 ist er dort auch zur Ausübung des Handelsgewerbes berechtigt.

Im Firmenbuch ist unter der Firmenbuchnummer FN *** mit dem Sitz in *** die „JB“ GmbH eingetragen. Selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer seit 14.01.2010 ist JW. 100 % Gesellschafterin ist die „CM“ GmbH (FN ***).

Laut Gewerberegister (***) ist die „JB“ GmbH seit 15.03.2010 im Standort ***, ***, zur Ausübung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe, zu welchen insbesondere der Handel mit Medizinprodukten, Waffen und pyrotechnischen Artikeln zählen“ berechtigt. Gewerberechtlicher Geschäftsführer ist JW. Weiters ist die „JB“ GmbH seit 08.09.2015 im Standort ***, ***, Tür *** zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden“ berechtigt. Gewerberechtlicher Geschäftsführer ist TH. Weiters ist sie im gleichen Standort zur Ausübung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ berechtigt. Gewerberechtlicher Geschäftsführer ist ebenfalls TH.

Die „CM“ GmbH ist im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter der FN *** mit der Geschäftsanschrift ***, ***, eingetragen. Selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer und 100 % Gesellschafter ist seit 02.12.2009 JW. Für die „CM“ GmbH scheinen im online verfügbaren Gewerberegister keine Eintragungen auf.

Aus dem für das Landesverwaltungsgericht NÖ online einsehbarem Grundbuch ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. ***, EZ ***, KG ***, ist. Die andere Hälfte steht im Eigentum seiner Ehegattin MP.

Die im Punkt 1 der Tatbeschreibung des angefochtenen Straferkenntnisses (siehe dazu oben) ausgeführten Tätigkeiten wurden so wie dort dargestellt, ausgeübt.

Am 13.05.2015 waren die Knetmaschinen betriebsbereit aufgestellt und angeschlossen. Der Tiefkühlraum wurde für Lebensmittellagerungen verwendet, wie z.B. fertige Brotwaren in Kisten (mit Beschriftungen für die Bestimmung der Lieferung). In der Backstube waren mehrere Kisten mit Sauerteig gelagert. Weiters wurden mehrere Paletten Mehlsäcke vorgefunden. Im Tiefkühlraum haben sich mehrere Rollwägen mit fertigen Backwaren, die teilweise mit Zettel (Empfänger der jeweiligen Waren) versehen waren.

Am 03.07.2015 waren in der Backstube Mehllagerungen auf Paletten, leere Teigkisten und Mustermehlmischungen in Teigkisten gelagert. Im Vorraum/Manipulation waren Mehllagerungen auf Paletten und leere Teigkisten. Im Tiefkühlraum waren Brotkisten mit Altbrot, Kartons mit Tiefkühlteiglingen (für JB gelagert), verpackte auslieferbare Ware für ***, Musterware aus Vollmehl und die Knetmaschine in der Backstube war betriebsbereit vorhanden.

5. Beweiswürdigung:

Die Daten betreffend die Gesellschaften ergeben sich aus dem Firmenbuch, die Eigentumsverhältnisse aus dem Grundbuch und die eingetragenen Gewerbeberechtigungen aus dem Gewerberegister. Dass die im Straferkenntnis (HOS2-V-14 14445/5) im Punkt 1 und 2 der Tatbeschreibung des angefochtenen Straferkenntnisses (siehe dazu oben) ausgeführten Tätigkeiten, so wie dort dargestellt, ausgeübt wurden, wurde in der mündlichen Verhandlung vom Beschwerdeführer grundsätzlich eingestanden. Bestritten wurde lediglich die rechtliche Beurteilung der Tätigkeiten durch die Behörde. Der Beschwerdeführer hat dazu vorgebracht, dass kein Bäckereigewerbe am Standort *** ausgeübt werde.

Die Beschreibung der Lagerungen am 13.05.2015 ergibt sich aus der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 13.05.2015.

Die Beschreibung der Lagerungen am 03.07.2015 ergibt sich aus der Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 03.07.2015 und zahlreichen dort angeschlossenen Fotos.

Im Verfahrensakt der Bezirkshauptmannschaft Horn liegen noch zusätzliche Polizeiberichte und Anzeigen von Nachbarn (zum Teil mit Fotos) auf über Mehllieferungen bzw. –lagerungen, Brotlagerungen, zufahrende LKW´s und verarbeitende Backtätigkeiten.

6. Erwägungen:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Zur Frage der Gewerbsmäßigkeit der Tätigkeit:

Voraussetzung für den Betrieb einer Betriebsanlage ist die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit.

§ 1 GewO legt fest, wann eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird:

(1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

Der Beschwerdeführer hat wiederholt vorgebracht, dass er auf der Liegenschaft *** kein Bäckergerbe ausübe und für die Durchführung von Lagerungen und der sonstigen Tätigkeiten kein Entgelt erhalte. Er übe dort lediglich die Gewerbe „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gem. § 94 Zi. 74 GewO 1994, eingeschränkt auf Technik- und Technologieberatung für Bäckereibetrieb“ und „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe“ aus. Die Lagerung von Mehl erfolge unentgeltlich für die BT GmbH. Im Zuge der Entwicklung von Mehlmischungen sei es erforderlich, dass diese getestet und zu Testzwecken Produkte erzeugt würden, die allerdings nicht verkauft würden.

Handlungen eines Gewerbetreibenden, die der Erreichung des mit seinem Gewerbebetrieb verbundenen geschäftlichen Zieles dienen, erlangen, sofern sie ihrem Inhalt nach eine gewerbliche Tätigkeit darstellen, schon durch diese Zweckverbundenheit gewerbsmäßigen Charakter; dass sie nicht für sich einen abgesonderten Ertrag liefern, ändert daran nichts; das trifft für jeden Aufwand und jede Tätigkeit zu, die der Gewerbetreibende zur Erbringung seiner gewerbsmäßigen Leistung entfaltet (BGH Slg. 449 A 1935).

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in zahlreichen Entscheidungen zur Frage, wann ein Gewerbe ausgeübt wird, geäußert:

Alles, was in einem Gewerbebetrieb geschieht, trägt hiedurch allein schon den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich (VwGH Slg. 17.766 A 1933). Jede im Rahmen eines Gewerbebetriebes ausgeübte Tätigkeit trägt schon hiedurch allein den Charakter der Gewerbsmäßigkeit an sich (VwGH 21. 3. 1980, Zl. 1617/79, 23. 5. 1995, Zl. 95/04/002). Alle Handlungen eines Gewerbetreibenden im Rahmen seines Gewerbes stellen eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 dar (VwGH Slg. 9183 A (1976), 10. 12. 1985, Zl. 85/04/0126, 10. 4. 1987, Zl. 86/04/0175 und 0179).

Das Mischen und zubereiten von Teig, das Lagern von Mehl und das Backen von Brot, sowie die Lieferung von Mehl und Zusatzstoffen und der Abtransport von Brot stellen jedenfalls von der Tätigkeit an sich nach Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes NÖ Kernbereiche des Bäckergewerbes im Sinne des § 94 Z 18 dar.

Ertragserzielungsabsicht liegt auch vor, wenn die Tätigkeit letzten Endes zur Erreichung des mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Geschäftszieles dient (VwGH Slg 10.160 A (1980)). Es muss aber die Zweckverbundenheit der Handlungen mit der in Betracht kommenden gewerblichen Tätigkeit gegeben sein, die in ihrer Gesamtheit in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. (Hinweis auf VwGH 16. 4. 1985, Zl. 84/04/0228). Darunter fällt z.B. auch eine der Werbung dienende Seminartätigkeit (VwGH 10. 12. 1985, Zl. 85/04/0126). Die Erzielung eines unmittelbaren Ertrages ist für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit kein essenzielles Erfordernis; diese ist schon bei der Absicht gegeben, einen sonstigen, insbesondere auch einen bloß mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen (VwGH Slg. 10.160 A (1980), VwGH 9. 8. 1986, Zl. 85/15/0366).

Es kommt bei dem Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht im Sinne des § 1 Abs 2 GewO 1994 nicht auf einen tatsächlich erzielten Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil an. Diese Absicht ist aus äußeren Umständen abzuleiten. Herkömmlich genügt es, dass eine Tätigkeit im Allgemeinen auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles gerichtet ist, der im Einzelnen nicht unbedingt in einem geldlichen Gewinn bestehen muss. Eine solche Ertragserzielungsabsicht ist gegeben, wenn die einer gewerblichen Tätigkeit entsprechenden Geschäfte „in einer Weise abgeschlossen werden, welche die Möglichkeit der Erzielung eines Gewinnes offen lässt, und welche eben charakteristisch ist für den auf einen Gewinn abzielenden Betrieb einer Unternehmung“. Unter Ertrag bzw. wirtschaftlichem Vorteil ist jede wirtschaftlich positive Wirkung, namentlich die Erzielung eines geldlichen Gewinnes, aber auch

sonstige den Geschäftszielen dienliche positive Effekte, wie z.B. die Festigung bestehender Geschäftsverbindungen, die Vergrößerung des Kreises der Geschäftskunden, die Steigerung des Bekanntheitsgrades eines Unternehmens oder die Verbesserung der Kreditwürdigkeit zu verstehen.

Der Beschwerdeführer selbst gibt an, dass er im Haus in *** nur zu Test- und Schulungszwecken backe, die Produkte zum Teil weggeworfen würden und er jedenfalls kein Entgelt daraus beziehe. Mehllagerungen würden für die BT GmbH unentgeltlich vorgenommen. Insbesondere aus den in den mündlichen Verhandlungen mit Ortsaugenschein der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 13.05.2015 und vom 03.07.2015 festgestellten Beschriftungen mit Kunden bzw. Abnehmern (z.B. ***) und aufgrund der auf den Lichtbildern dokumentierten Mengen lässt sich dies bezweifeln. Selbst wenn man der Argumentation des Beschwerdeführers folgt, dass in *** nur ohne Entgelt zu Test- und Schulungszwecken gebacken werde, so erhöht der Beschwerdeführer durch diese Tests, Versuche und Schulungen doch jedenfalls sein Fachwissen und seinen persönlichen Wert im Geschäftsgefüge der BT GMBH, der „CM“ GmbH und der „JB“ GmbH und insbesondere gegenüber seinem Geschäftspartner JW. Aus die Hilfestellung bei Lagerengpässen und Durchführung von Lagerungen für die BT GMBH gehört dazu. Unter den vom Verwaltungsgerichtshof genannten Kriterien geht das Landesverwaltungsgericht NÖ daher von einer gewerblichen Tätigkeit des Beschwerdeführers in *** aus.

Die Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr eine Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 3 GewO 1994 ausgeübt wird, wer also das mit der Ausübung der Tätigkeit verbundene Unternehmerrisiko trägt, ist nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Momente und nicht alleine nach den äußeren rechtlichen Formen zu beurteilen, in denen sich diese Tätigkeit abspielt. In diesem Sinne ist das Tatbestandsmerkmal der Selbständigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 GewO 1994 daher dann als erfüllt anzusehen, wenn die Tätigkeit völlig frei eingeteilt bzw. jederzeit abgebrochen werden kann und das

Entgelt ausschließlich vom Erfolg der Tätigkeit abhängt (Hinweis VwGH 12. 9. 2001, ZI 98/03/0057, mwN). VwGH 22. 5. 2012, ZI 2010/04/0033.

Die Gewerbeausübung kann allerdings auch jener Person in Hinsicht auf das Merkmal der Selbständigkeit zugeordnet werden, welche zumindest *Anteil am kaufmännischen Risiko* hat und die Tätigkeit somit „auch“ auf Rechnung und Gefahr dieser Person erfolgt. VwGH 17. 1. 1984, ZI 83/04/0238, 23. 4. 1991, ZI 88/04/0111.

Der Beschwerdeführer hat im Standort *** selbst zwei Gewerbeberechtigungen (siehe oben) angemeldet. Weiters hat er im Vorfeld des angefochtenen Bescheides auch für die Errichtung und den Betrieb einer Bäckereibetriebsanlage um gewerberechtliche Genehmigung angesucht und ist Eigentümer der Betriebsliegenschaft. Somit ist die Betriebsanlage ihm zuzurechnen.

Zur Frage der Betriebsanlageneigenschaft:

§ 74 Abs. 1 und 2 GewO bestimmt folgendes:

(1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche

Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

...

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 77 GewO bestimmt auszugsweise folgendes:

(1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Aufgrund der Zulieferungen und des Abtransportes insbesondere in den Nacht- bzw. frühen Morgenstunden ist die Betriebsanlage jedenfalls geeignet, die im § 74 Abs. 2 GewO genannten Interessen zu beeinträchtigen, insbesondere, Nachbarn durch Lärm zu beeinträchtigen. (Tatsächlich liegen im Verfahrensakt der Bezirkshauptmannschaft eine Vielzahl von Lärmbeschwerden von Nachbarn auf.)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 20.12.1994, 94/04/0162, 8.11.2000, 2000/04/0157) reicht bereits die grundsätzliche Eignung einer Betriebsanlage, Gefährdungen, Belästigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO herbeizuführen, um die Genehmigungspflicht zu begründen. Ob im konkreten Einzelfall tatsächlich Gefährdungen bestehen, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Tatbestandselement nach § 74 Abs. 2 GewO ist die mit einer gewerblichen Betriebsanlage verbundene konkrete Eignung. Im vorliegenden Fall gab es bereits Nachbarbeschwerden hinsichtlich Lärmbelästigungen. Das Landesverwaltungsgericht NÖ geht daher davon aus, dass zumindest die grundsätzliche Eignung, Gefährdungen, Belästigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO herbeizuführen, gegeben ist.

§ 360 Abs. 1 GewO bestimmt über „Einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen“ folgendes:

- (1) Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3, so hat die Behörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern; eine solche Aufforderung hat auch dann zu ergehen, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 367 Z 25 besteht und nicht bereits ein einschlägiges Verfahren gemäß § 79c oder § 82 Abs. 3 anhängig ist. Kommt der Gewerbeausübende bzw. der Anlageninhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen, wie die Stilllegung von Maschinen oder die Schließung von Teilen des Betriebes oder die Schließung des gesamten Betriebes zu verfügen.

Da eine Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorliegt, bestand für die Behörde im Sinne des § 360 Abs. 1 GewO zumindest der Verdacht

einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z. 3. GewO. Da der § 360 GewO lediglich den Verdacht einer Übertretung erfordert und § 74 Abs. 2 GewO lediglich auf die Eignung, eine Gefährdung oder Belästigung herbeizuführen, abstellt, lagen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 360 Abs. 1 GewO jedenfalls vor. Gemäß § 360 Abs. 1 2. Satz GewO hat die Behörde, wenn der Gewerbeausübende bzw. Anlageninhaber der vorherigen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen zu verfügen.

Die Behörde kann bzw. hat Maßnahmen aufzutragen, die den der Rechtsordnung ent-sprechenden Zustand wiederherstellen. Nach der Rechtsprechung kann die Behörde schon bei dem bestehenden Verdacht einer gesetzwidrigen (konsenslosen) Gewerbe-ausübung durch einen "contrarius actus" im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle begegnen. Die verfügte Maßnahme muss notwendig und geeignet sein, den – wenn auch nur im Rahmen eines Verdachtes gegebenen – rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Der § 360 Abs. 1 GewO lässt der Behörde keinen Raum für eine Interessensabwägung im Sinne einer Vermeidung von Härten (vergleiche dazu sinngemäß VwGH 18.09.1984, Zl. 84/04/0095, VwGH 24.08.1995, Zl. 95/04/0069).

Die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen stellen grundsätzlich eine zum bisherigen Zustand geeignete Gegenmaßnahme dar. Die grundsätzliche Eignung dieser Maßnahme kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes NÖ nicht abgesprochen werden.

Nach herrschender Rechtsprechung ist das Bemühen, eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung zu erlangen, für sich alleine noch nicht als "Wiederherstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes" anzusehen (VwGH 28.01.1992, 91/04/0236).

Zur Frage ob und in welcher Zeit ein Betriebsrecht nach der Gewerbeordnung bestanden hat:

§ 78 Abs. 1 GewO bestimmt Folgendes:

(1) Anlagen oder Teile von Anlagen dürfen vor Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides errichtet und betrieben werden, wenn dessen Auflagen bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Dieses Recht endet mit der Erlassung des Erkenntnisses über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid, spätestens jedoch drei Jahre nach der Zustellung des Genehmigungsbescheides an den Genehmigungswerber. Die zur Entscheidung berufene Behörde hat die Inanspruchnahme dieses Rechtes auszuschließen, wenn der Begründung der Beschwerde zu entnehmen ist, dass auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles trotz Einhaltung der Auflagen des angefochtenen Bescheides eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit zu erwarten ist.

dass der Betrieb einer Betriebsanlage bereits nach erteilter Genehmigung unter Einhaltung sämtlicher Auflagen und bei projektgemäßer Ausführung zulässig ist. Eine rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung ist für den Betrieb einer Betriebsanlage nicht erforderlich.

Die Anlage, die der Beschwerdeführer betrieben hat, wurde mit Bescheid vom 28.08.2014 genehmigt. Die zuvor mit Bescheid vom 17.07.2014 erfolgte Schließung der Betriebsanlage gilt damit aufgehoben. Ab 28.08.2014 durfte die Betriebsanlage jedenfalls unter der Voraussetzung der Einhaltung aller Auflagen und projektgemäßer Ausführung gemäß § 78 Abs. 1 GewO betrieben werden. Ein Ausschluss dieses vorläufigen Betriebsrechtes durch die Bezirkshauptmannschaft Horn ist nicht erfolgt. Dieses vorläufige Betriebsrecht bezieht sich aber nur auf die gewerblichen Vorschriften. Entgegenstehende Vorschriften der NÖ Bauordnung, die für Errichtung und Betrieb die Rechtskraft der Baubewilligung gefordert haben, bleiben davon unberührt, das heißt, im Ergebnis war der Betrieb ab 28.08.2014 nach der GewO zulässig, nach der NÖ Bauordnung unzulässig.

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde gegen die Verfahrensordnung vom 17.06.2015 eingestanden, dass nicht alle Auflagen, insbesondere die Schallschutzwand ausgeführt wurden. Überdies wurde anlässlich der örtlichen Überprüfung der Bezirkshauptmannschaft Horn am 13.05.2014 festgestellt, dass bei

der Knetmaschine die Sicherheitsabdeckung nicht montiert war, im Durchgangsbereich die Rolltore und die Deckenkonstruktion noch nicht vollständig hergestellt worden seien und die geplante Schallschutzwand noch nicht hergestellt wurde. Somit konnte aber das vorläufige Betriebsrecht mangels projektgemäßer Ausführung bis zum 13.05.2014 noch nicht ausgeübt werden. Bei der örtlichen Überprüfung am 03.07.2015 wurde die Anlage unverändert vorgefunden.

Mit der Aufhebung des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides vom 28.08.2014 durch das Landesverwaltungsgericht NÖ mit Erkenntnis vom 27.08.2015, LVwG-AB-14-4149, war das vorläufige Betriebsrecht jedenfalls damit obsolet. Erst mit dem neuerlichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 30.06.2016, HOW2-BA-1348/001 u.005 ist – projektgemäße Errichtung und Einhaltung der Auflagen vorausgesetzt - wieder ein neuerliches vorläufiges Betriebsrecht entstanden.

Verfahrensordnung

Zur Frage, ob die Verfahrensordnung ausreichend im Sinne des § 360 Abs. 1 GewO war:

Besteht der Verdacht einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO, dann hat die Behörde den Anlageninhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern.

Nach der herrschenden Lehre hat die Verfahrensordnung zwei Teile zu umfassen:

1. die Darstellung der Gesetzeswidrigkeit und
2. die Aufforderung, den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand dadurch herzustellen, dass das rechtswidrige Verhalten auf Dauer eingestellt wird oder solange eingestellt wird, bis die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit dieses Verhaltens vorliegen.

Zweckmäßigerweise ist der Gewerbeausübende bzw. Anlageninhaber auch darüber zu informieren, welche Schritte zu setzen sind, damit eine Gewerbeausübung bzw. das Betreiben einer Anlage im Einklang mit der Rechtsordnung erfolgen kann.

In der Verfahrensordnung muss nach der herrschenden Rechtsprechung nicht bereits die Maßnahme zur Erreichung eines Sollzustandes angeführt werden, sondern es ist dieser Zustand hinreichend konkret zu beschreiben (VwGH 16. Juli 1996, Zl. 96/04/0062). Dieser Sollzustand muss so hinreichend konkret beschrieben werden, dass kein Zweifel daran bestehen kann, welches Ergebnis der Anlageninhaber innerhalb der gesetzten Frist zu bewirken hat. Dieses Ziel kann der Anlageninhaber auf die von ihm zu wählende Art und Weise, d.h. mit dem von ihm zu wählenden Maßnahmen, innerhalb der Frist herstellen.

Im vorliegenden Fall ist die Darstellung der Gesetzeswidrigkeit in der Verfahrensordnung nicht ausreichend erfolgt. Dem Beschwerdeführer werden in der Verfahrensordnung näher angeführte Tätigkeiten (siehe oben) vorgeworfen und ausgeführt, dass er dadurch eine Bäckereibetriebsanlage am Standort *** betrieben habe, ohne über eine dafür notwendige rechtskräftige Betriebsanlagengenehmigung zu verfügen. Die Rechtskraft ist aber aufgrund des vorläufigen Betriebsrechtes – wie oben dargestellt – nicht erforderlich. Eine sonstige Darstellung der Konsenswidrigkeiten findet sich zwar in der Verhandlungsschrift vom 13.05.2015, nicht aber in der Verfahrensordnung.

Die im § 360 Abs. 1 zweiter Satz geregelte Ermächtigung zur Verfügung einstweiliger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen hat zur Voraussetzung, dass eine solche Maßnahme erst nach einer entsprechenden Aufforderung („mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist aufzufordern“) gesetzt werden darf. Das Fehlen dieser Voraussetzung (der Aufforderung im Sinne des Gesetzes) bewirkt, dass die Maßnahme als mit dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses behaftet, unzulässig ist (VwGH vom 16.07.1996, 96/04/0062). Mangels korrekter Darstellung der Gesetzeswidrigkeit in der Verfahrensordnung war

diese daher keine rechtmäßige Verfahrensordnung. Die Folge davon ist daher, dass der Schließungsbescheid aufzuheben ist.

7. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.